

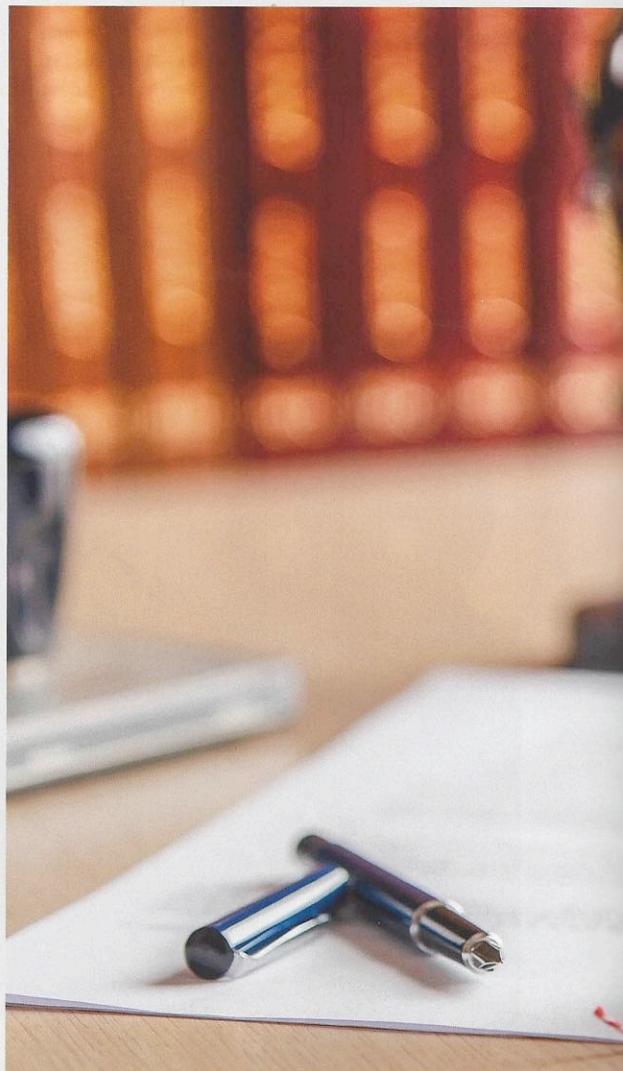
# In guten Händen wissen

**Sie sind stolz aufs Lebenswerk,** wollen es erhalten, aber schieben die Planung der familieninternen Vermögensnachfolge mitunter auf die lange Bank. Dabei sollten Vermögende vorausschauend planen.

**E**s ist gute Tradition. Mittlerweile führt die vierte Generation die Seipp Wohnen GmbH mit zwei Möbelhäusern im baden-württembergischen Waldshut-Tiengen, einem eigenen Onlineshop und 130 Mitarbeitern. Jochen Seipp ist einer der Geschäftsführer. „Wir haben den Prozess der Nachfolge schon viele Jahre vorher gestartet“, erzählt der 43-Jährige. Sein Vater habe mit Schwester Christine, Bruder Martin und ihm immer wieder offen, ehrlich und vertraut im Kreise der Familie das Thema besprochen. So wie es seinerzeit auch der Großvater mit seinen Kindern getan hatte. Da ging es auch um testamentarische Fragen.

Die Unternehmerfamilie aus dem südlichen Schwarzwald ist weiter als andere deutsche Mittelständler. Bei vier von zehn betroffenen Betrieben ist noch alles offen, hat die KfW-Bank ermittelt. Damit die Übergabe von betrieblichem und privatem Vermögen erfolgreich verläuft, ist es hilfreich, Experten einzubeziehen. Denn das Werk eines Vermögenden sollte möglichst unbelastet von überzogenen Forderungen des Finanzamts und frei von familiärem Zwist in gute Hände übergehen. Da ist neben Steuer-Know-how auch kluger Rechtsrat gefragt. Jan Bittler zählt zu diesen Profis. Der Fachanwalt für Erbrecht und Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge rät, die gesetzliche Erbfolge mit einem klaren Testament auszuschalten, und sagt: „Nur eindeutige Zuweisungen vermeiden einen Streit und verhindern Erbengemeinschaften, die sich meistens aus Personen mit sehr unterschiedlichen Interessen zusammensetzen.“ Er betreue Erbengemein-

schaften über zwei, drei, mitunter gar fünf Jahre, die häufig mit der Verteilung nur schwer vorankämen. Damit ein Testament für klare Verhältnisse sorgt, empfiehlt der 52-Jährige einen gut gegliederten Prozess. „Der startet damit, erst einmal genau zusammenzustellen, was genau vererbt werden soll“, betont er. Neben solch einer Bestandsaufnahme gelte es, bei Firmenvermögen auch gesellschaftsrechtlich zu prüfen, ob der angedachte Letzte Wille im Einklang mit dem Vertrag der Gesellschafter stehe. Sollte das nicht der Fall sein, so Bittler, zählten die Vorgaben der Betriebseigner. Der Fachanwalt rät, das Dokument beim Nachlassgericht zu hinterlegen, und sagt: „Dafür verlangt das zuständige Amtsgericht einmalig 93 Euro und gewährleistet, dass der Letzte Wille im Erbfall aufgefunden wird.“ Neben rechtlichen Fragen gilt es, auch steuerliche Aspekte der Vermögensnachfolge zu prüfen. Dabei hilft



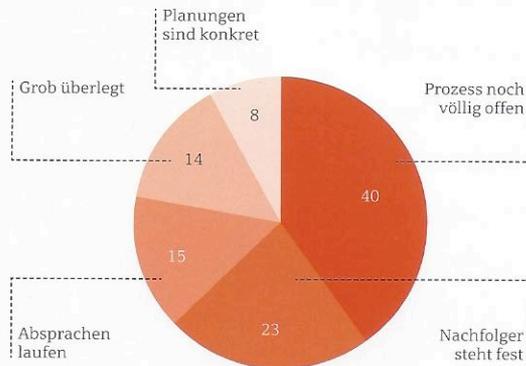


Helge Schubert von der Hamburger Sozietät Rose & Partner. Der Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht sagt mit Blick auf die 2016 reformierte Erbschaftsteuer: „Wer ein Vermögen von mehr als 26 Millionen Euro vererbt bekommt, hat jetzt mit einer deutlichen Verschärfung zu kämpfen, wenn es um Gestaltungsfragen geht, wie sich das Erbe möglichst steuerfrei erwerben ließe.“ Es sei sinnvoll, Jahre im Voraus mit der Übertragung zu starten, „denn alle zehn Jahre hat der Vermögende zu Lebzeiten beispielsweise die Möglichkeit, seinen Kindern 400 000 Euro schenkungsteuerfrei zu vermachen“. Dabei könnten etwa beim Übertragen einer Immobilie die weiter anfallenden Erträge wie auch die Kontrolle über das Objekt mithilfe einer sogenannten Familiengesellschaft bei der Elterngeneration verbleiben. Daneben sollte man steuerliche Konsequenzen im Auge behalten. Oft macht bei der Vermögensnachfolge der

## BEDEUTENDES PROJEKT

Wie weit Unternehmer sind, die ihre Nachfolge familienintern regeln wollen.

Angaben gerundet in Prozent



Quelle: KfW 2018

Unternehmenswert den größten Teil aus. Wenn etwa vorgesehen ist, dem Sohn die Firma allein zu übertragen und dafür sowohl der Ehefrau wie auch der Tochter einen Ausgleich zu vermachen, dann ist aus Schuberts Sicht eine ausgeklügelte Gestaltung nötig, die den Familienfrieden und die Liquidität des Betriebs erhält. „Es stellt sich die Frage, ob man aus dem Unternehmensvermögen etwa vermietete Büroimmobilien, Lagerhallen und Grundstücke herauslöst“, erläutert er. Dann kann der unternehmerische Erbe die Firma voranbringen und die Früchte ernten, während die weiteren Begünstigten einen anderen Teil des Vermögens zugesprochen bekommen, ohne dass stille Reserven gehoben werden müssten. Bei einem vergleichsweise großen Nachlass kann eine Familienstiftung sinnvoll sein. Mit ihr lässt sich Schubert zufolge oft Erbschaftsteuer sparen. So oder so: Ein Letzter Wille ist in jedem Fall wichtig. Deshalb sagt Unternehmer Seipp: „Meine Frau und ich haben privat ein Grundstück reservieren lassen und wollen bauen.“ Im Zuge dessen möchten die beiden ein Testament verfassen. Der 43-Jährige ergänzt: „Das sollte dann aktualisiert werden, wenn wir das Haus gebaut haben und weitere Kinder hinzukommen.“ □

Autor: Rudolf Kahlen